

**WBG** SPEICHER

Wohnbaugenossenschaft

# REGLEMENT DARLEHENSKASSE

[www.wbg-speicher.ch](http://www.wbg-speicher.ch)

Postfach 624

9004 St. Gallen

Tel. 071 226 46 60

Fax 071 226 46 61

[info@weber-verwaltungen.ch](mailto:info@weber-verwaltungen.ch)



## **1 Zweck**

Gestützt auf Art. 20c der Statuten führt die WBG Speicher eine Darlehenskasse. Mit der Darlehenskasse soll eine weitere Quelle einer günstigen Fremdfinanzierung erreicht werden. Im Weiteren soll den Mitgliedern der WBG Speicher eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage geboten werden. Für die Genossenschaft und den/die Kontoinhaber/in soll ein Zinsvorteil angestrebt werden.

## **2 Berechtigung zur Kontoeröffnung**

- Darlehen werden nur von Mitgliedern der WBG Speicher entgegengenommen.
- Das Konto wird vor der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten. Zur Eröffnung des Kontos ist eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises (Pass oder ID) beizulegen.
- Die WBG Speicher kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

## **3 Kontoarten**

Die WBG Speicher führt zwei Kontoarten: Ein Konto für Beträge bis zum Betrag von CHF 10'000, ein Konto für Beträge über CHF 10'000. Für diese beiden Kontoarten kommen unterschiedliche Verzinsungen zur Anwendung, die im Anhang aufgeführt sind. Massgeblich ist der Saldo per Ende des Geschäftsjahres vor Gutschrift des Zinses.

## **4 Einzahlungen**

- Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- Einlagen können nur per Post- oder Banküberweisung vorgenommen werden.
- Allfällige Post- oder Bankgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- Die WBG Speicher kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder beschränken.

## **5 Auszahlungen**

Die WBG Speicher leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- Beträge bis CHF 10'000.00 können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals gekündigt werden.
- Beträge über CHF 10'000.00 können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Mitte und Ende Jahr gekündigt werden.
- Beträge über CHF 20'000.00 können mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Mitte und Ende Jahr gekündigt werden.
- Kündigungen sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines vorzunehmen. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich als Vergütung.
- Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt.
- Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestbetrag CHF 25.- beträgt.
- Das Konto kann nicht überzogen werden.
- Die endgültige Auflösung des Kontos erfolgt schriftlich unter Einhaltung der obigen Kündigungsfristen.
- Die WBG Speicher kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.
- Die WBG Speicher kann ihrerseits Konti mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen und auf Ende eines Quartals saldieren.

## **6. Gebühren/Spesen/Verzinsung**

- Die Konti werden gebühren- und spesenfrei geführt. Einzig der WBG Speicher belastete Post- und Bankspesen werden weiterverrechnet.
- Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Auszahlungstag verzinst.
- Der Nettozins wird dem Konto per 31. Dezember gutgeschrieben und zum Kapital geschlagen.
- Die Verwaltung der WBG Speicher legt die Zinssätze fest. Diese werden im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt und jeweils im Dezember für das kommende Jahr auf der Homepage veröffentlicht.

## **7. Kontoauszug**

- Dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein

Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug enthält den Saldo per 31. Dezember, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.

- Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

### **8. Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

### **9. Konto- und Betragsbeschränkung**

- Für jedes Mitglied der WBG Speicher kann nur ein Konto geführt werden.
- Die Limite pro Person für Anteilscheine und Darlehen zusammen beträgt CHF 150'000.-.

### **10 Weitere Bestimmungen**

- Jeder Kontoinhaber/jede Kontoinhaberin kann eine Vollmacht über sein/ihr Konto ausstellen. Die bevollmächtigte Person muss mit vollem Namen und Adresse bekannt sein und eine Fotokopie eines amtlichen Ausweises bei der Verwaltung hinterlegen.
- Die Vollmacht ist gültig bis zum Widerruf und gilt ausdrücklich über den Tod hinaus.
- Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehen, trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die WBG Speicher kein grobes Verschulden trifft.
- Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die WBG Speicher kein grobes Verschulden trifft.
- Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die WBG Speicher lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch die Geschäftsführung der WBG Speicher. Die Rechnungsprüfung wird durch die Kontrollstelle der WBG Speicher durchgeführt.

- Verwaltung, Kontrollstelle und Geschäftsführung der WBG Speicher, die in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin, den Bevollmächtigten und den ausgewiesenen Rechtsnachfolgern erteilt werden.
- Die WBG Speicher ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin oder den Rechtsnachfolgern zustehen.
- Die Verwaltung kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin schriftlich - Email gilt als schriftlich – vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- Mitteilungen der WBG Speicher erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der WBG Speicher bekannt gegebene Adresse oder Email-Adresse des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

### **11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat die Verwaltung am 23. April 2018 genehmigt. Es tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Speicher, 23. April 2018

Präsident  
Stephan Rausch



.....

Vizepräsident  
Willi Müller



.....